Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 17,850.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 116. Donnerstag den 26. April 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Ostermesse** endet mit dem **28. April.**

An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den **Plätzen der inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 29. April zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 28. April zu räumen und in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, abzubrechen und wegzuschaffen.

Vor dem 29. April darf mit dem Abbruche der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher abzubrechen und wegzuschaffen, dafern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäfts in den stehen bleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Roßplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten werden,** noch am 29. April geöffnet zu halten.

Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carousells und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 1. Mai, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestattet und eine längere Frist zum Abbruch nicht besonders ertheilt worden ist, bis längstens den 5. Mai Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Ueberdies haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, den 20. April 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Nachdem wir

Herrn **Louis Theodor Klaproth**
in Firma: **Gebrüder Gosewisch** hier,

am heutigen Tage Concession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung von Schiffscontracten im Auftrage der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam ertheilt haben, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 19. April 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der sogenannte **Waagenplatz** an der Packhofstraße von heute ab **nicht mehr** zur **Aufstellung** von Wagen oder Karren **benutzt werden darf** und fordern wir **deshalb** alle diejenigen, welche auf diesem Platze noch Wagen, Karren oder andere Gegenstände aufgestellt haben, auf, solche sofort und spätestens innerhalb 8 Tagen von heute ab, nach Berichtigung der Platzmiethe, abzuholen.

Leipzig, am 25. April 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Sonnabend, den 28., bis Montag, den 30. laufenden Monats Nachts die Spülung der Hauptröhren der städtischen Wasserleitung durch die Spülschieber nach den Schleußen, sowie vom 1. Mai ab die Spülung der Zweigröhren durch die Zweigposten am Tage stattfinden wird.

Leipzig, am 23. April 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies vorzunehmen beabsichtigt, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer von der Polizeibehörde beglaubigten

Fischkarte

versehen sein. Der Betreffende hat diese Karte bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen und darf dieselbe einer anderen Person zu gleichem Behufe nicht überlassen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 15 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Die von der hiesigen Fischer-Innung für die fließenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, soweit denselben das Fischrecht darin zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechthaken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in unserem

Paß-Bureau am Naschmarkte Nr. 1, I.,

gegen Erlegung von 5 ℳ ausgegeben.

Leipzig, am 25. April 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Daegner.

Auction.

Donnerstag, den 26. April 1883, 3 Uhr Nachmittags, sollen im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts 1 großer Posten diverse Herrenkleiderstoffe und 36 Stück Biertücher öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 24. April 1883.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen die **Schmiedestraße** regulieren und pflastern zu lassen und die Arbeiten an einen Unternehmer zu vergeben.

Die für die Ausführung geltenden Bedingungen liegen im Geschäftszimmer aus und wolle man Offerten verschlossen mit der Aufschrift **„Pflasterungsarbeiten"** bis zum **7. Mai ds. Js.** anher einreichen.

Gohlis, den 24. April 1883.

Der Gemeinderath.
Paulus.

Nichtamtlicher Theil.

Der Windthorst'sche Antrag.

Der 25. April war für die Berathung des Windthorst'schen Antrags auf Freigabe des Sacramentespendens und Messelesens im preußischen Abgeordnetenhause bestimmt. Noch Tags zuvor herrschte Ungewißheit darüber, ob es zu dieser Berathung wirklich kommen werde, ob nicht, wie schon früher einmal geschehen, Windthorst seinen Antrag im letzten Moment zurückziehen würde. Die Situation ist heute eine andere wie sie im Januar war, als der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser veröffentlicht wurde. Damals glaubte das Centrum, daß der Ausgleich bevorstehe und das war die Ursache, weshalb Windthorst den schon gestellten Antrag wieder zurückzog. Aber zwischen damals und heute liegt die Debatte über den Cultusetat, während welcher die Zeiten des heftigsten Kampfs wiedergekehrt zu sein schienen. Zumal der Tag, an welchem die Mischehenfrage erörtert wurde, brachte so leidenschaftliche Ergüsse der Centrumsführer zum Vorschein, daß an Versöhnung zwischen der staatlichen und kirchlichen Gewalt in Preußen gar nicht mehr gedacht und daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit der Curie schon wieder in Betracht gezogen wurde. Es kamen zwar auch wieder Zeiten, in welchen die Möglichkeit des Ausgleichs nahe gerückt schien, aber diese Aussichten zerflossen wieder in Nebel, als die „Nordd. Allg. Ztg." die Angelegenheit des Grafen Ledochowski zur Sprache brachte, als sie diesen Kirchenfürsten als das Haupthinderniß für den Ausgleich bezeichnete. Durch das Schreiben des Papstes vom 30. Januar war der Stand des Streites in der Weise fixirt, daß die Anzeigepflicht seitens der Kirche anerkannt werde und danach gehandelt werden solle, sobald die Maßregeln eingeschränkt würden, welche der Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amts sowie dem Unterricht und der Ausbildung des Klerus den Lehren und dem Geist der Kirche entsprechend entgegenständen. Damit war man am Ausgangspunct des Streites wieder angelangt und die vergebliche Arbeit hätte von Neuem beginnen müssen, wenn nicht ein Ausweg gefunden wurde. Dieser Ausweg schien sich in der Form darzubieten, daß der eine streitige Punct aus der Welt geschafft und das Spenden der Sacramente und das Messelesen in den gesperrten Kirchensprengeln vom Staat nachgegeben wurde, dagegen der andere Streitpunct wegen des Unterrichts und der Ausbildung der Geistlichen sollte vorläufig in der Schwebe bleiben. Es haben im Schooße des preußischen Ministeriums darüber Berathungen stattgefunden, ob man eine Vorlage im Sinne der päpstlichen Forderung ausarbeiten solle, es scheint aber, daß die nothwendige Einigkeit der Minister über diese Angelegenheit nicht erzielt werden konnte oder daß man erst den Eindruck abwarten wollte, welchen der Windthorst'sche Antrag auf die verschiedenen Parteien machen würde, um dann dazu Stellung zu nehmen. Die Absichten der Regierung waren nicht klar erkennbar und das Geheimniß über diese Angelegenheit ist auf das Strengste bewahrt worden.

Der Windthorst'sche Antrag hat einen sehr verführerischen Titel, es klingt so harmlos und unverfänglich „Freiheit, die Sacramente zu spenden und die Messe zu lesen", und die Regierung, welche diese Freiheit nicht einmal gewähren will, konnte leicht als hart und gewaltthätig erscheinen. Aber mit dieser scheinbar so harmlosen Angelegenheit hat es eine ganz besondere Bewandtniß. Es handelt sich um diejenigen Kirchensprengel, welche durch die Schuld ihrer Oberhirten von Geistlichen entblößt sind. Als die Bischöfe von Köln, Posen, Breslau ꝛc. sich der Staatsregierung offen widersetzten, als sie durch den Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten ihres Amts entsetzt waren, da wurden auch alle diejenigen Pfarren von Seelsorgern entblößt, welche ihren kirchlichen Vorgesetzten Gehorsam leisteten im Widerspruch mit den Anforderungen, welche die Staatsgesetze an sie stellten. Es war den Geistlichen untersagt, welche nicht die staatliche Bestätigung erhalten hatten, das Amt auszuüben, zu welchem sie nur von kirchlicher Seite ermächtigt worden waren. Wenn sie es dennoch thaten, wie ja vielfach geschehen, so mußten sie die Folgen auf sich nehmen, welche in Gefängnißstrafen und Ausweisung bestanden. Die Staatsregierung hat seit einer Reihe von Jahren die strenge Durchführung ihrer Rechte der renitenten katholischen Geistlichkeit gegenüber nur in sehr beschränktem Maße geltend gemacht, die Zahl der verwaisten Pfarreien ist sehr zusammengeschmolzen, die erledigten Bischofssitze sind zum Theil wieder besetzt worden, Trier, Breslau, Paderborn, Fulda haben neue Oberhirten erhalten, und obwohl der Breslauer Fürstbischof in der Mischehenfrage sehr bedenkliche Neigungen zur Verschärfung des Streits verrathen hat, so hat sich doch die Staatsregierung mit den kirchlichen Behörden in allen diesen Diöcesen in ein leidliches Verhältniß gesetzt. Jetzt wäre die Möglichkeit geboten, wenigstens äußerlich wieder Alles auf den Standpunct zu bringen, wie er vor Ausbruch des Culturkampfes gewonnen war, da stellt aber der Papst unerfüllbare Bedingungen und die Staatsregierung befindet sich in der prekären Lage, den ersten entgegenkommenden Schritt zu thun ohne die Gewißheit, ob er die entsprechende Wirkung auf der andern Seite hervorrufen wird.

Die päpstliche Antwort auf das letzte Schreiben des Kaisers vom Februar ist vor einigen Tagen in Berlin eingetroffen, der Inhalt desselben wird also voraussichtlich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April zur Sprache gekommen sein. Leistet der Papst auf die Forderung Verzicht, daß der Unterricht und die Ausbildung des Klerus lediglich in die Hände der Kirche gelegt werden soll und fügt sich der Anzeigepflicht auch ohne dieses unmögliche Zugeständniß, dann ist der Ausgleich gefunden und dann wird auch die Spendung der Sacramente und das Lesen der Messe in den verwaisten Kirchensprengeln keinem Hinderniß mehr begegnen, denn der Grund, welcher Beides bisher verhinderte, fällt gleich fort, wenn der Anzeigepflicht von Seiten der Kirche genügt wird.

Die Schwierigkeiten bleiben aber auch in diesem Fall noch bestehen in den Diöcesen Posen-Gnesen und Köln, weil ein regelmäßiger Zustand erst nach der Rückkehr der Bischöfe oder der anderweiten Besetzung beider Diöcesen sich wieder gestalten könnte. Die Begnadigung von Ledochowski und Melchers ist so, wie die Dinge liegen, nicht gut denkbar, und ihr Ersatz wäre nur möglich, wenn sie freiwillig auf ihre Kirchenämter Verzicht leisteten. Aber auch wenn die Verhältnisse in beiden Diöcesen vorläufig fortdauerten, so wäre die Besetzung der erledigten Pfarrecten immerhin durch Vicare zu erreichen, es kommt nur darauf an, daß auf Seiten der Kirche der gute Wille dazu vorhanden ist. Die preußische Staatsregierung hat ihre Bereitwilligkeit zur Versöhnung erst vor Kurzem wieder in zwei Fällen zu erkennen gegeben, sie hat dem Fürstbischof von Olmütz, nachdem er sich der Anzeigepflicht unterworfen, die gesperrten Temporalien für den preußischen Theil seiner Diöcese angewiesen, und sie hat dem Fürstbischof von Prag gestattet, die Firmung in dem preußischen Theil seiner Diöcese vorzunehmen. Der Ausgleich wird aber dadurch so sehr erschwert, weil die Curie sich von dem Gedanken nicht losmachen kann, daß sie der preußischen Staatsregierung gegenüber im Vortheil bleiben will; könnte sie sich auf den Standpunct der Gleichberechtigung stellen, so würden die Verhandlungen längst zu dem erwünschten Ziele geführt haben. Vielleicht gelingt es jetzt den Streit wegen des Sacramentspendens und Messelesens aus der Welt zu schaffen, dann wird wenigstens das Terrain des Streites eingeschränkt, aber die letzte Position, bis zu welcher dann die Staatsregierung zurückgewichen ist, wird sie voraussichtlich um so hartnäckiger festhalten. Der Staat kann und darf niemals darauf Verzicht leisten, daß er den Bildungsgang der Geistlichen überwacht und diejenigen Forderungen an ihn stellt, welche auch jeder andere Staatsbürger erfüllen muß, bevor er zu einem höheren Staatsamt zugelassen wird. In Glaubenssachen ist die Kirche competent, die allgemeine Bildung der Geistlichen ist Sache des Staats. Diese Grenze muß auch in Zukunft inne gehalten werden.

Leipzig, 26. April 1883.

* **Zur parlamentarischen Lage** wird uns aus Berlin vom Dienstag geschrieben: „Die Nähe des Sommers, der auch für die Politik todten Saison, hindert nicht, daß wir uns augenblicklich in einer politisch außerordentlich bewegten Lage befinden. Kaum daß die kaiserliche Botschaft aus der Discussion geschwunden ist, als deren Folge vielfach ein Conflict vorhergesagt wurde, so lenkt der kirchenpolitische Antrag des Centrums die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, der morgen seine Erledigung im Abgeordnetenhause finden soll. Die Situation ist heute um nichts geklärter, selbst diejenigen, die sich gewöhnlich den Anschein geben, aus besten Quellen zu schöpfen, gestehen, über das was morgen kommen wird, vollständig im Unklaren zu sein. Fest steht nur, daß von Seiten des Herrn v. Goßler, wie bereits gemeldet, eine Erklärung abgegeben wird, die den Standpunct der Regierung als in Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Kaisers an den Papst bezeichnet. Im Laufe des heutigen Tages sollte die endgiltige Redaction dieser Erklärung erfolgen. Ueber die Haltung des Fürsten Bismarck verlautet, daß er, der noch vor Kurzem die Anregung zur Ausarbeitung eines kirchenpolitischen Entwurfes gegeben hat, den Windthorst'schen Antrag in seiner rein äußerlichen Gestalt nicht annehmen wolle, hingegen die Straflosigkeit des Messenlesens und des Spendens der Sacramente in organischer Form erstrebt. Hierzu hält er jedoch eine Modification der Anzeigepflicht als unbedingt erforderlich, und wenn man der „Kreuzzeitung" glauben darf, vertraut Fürst Bismarck noch immer, daß die Unterhandlungen des Herrn von Schloezer mit dem Staatssecretär der Curie eine Verständigung auf diesem Gebiete herbeiführen werden. Wenn vielfach nicht daran geglaubt wurde, daß Fürst Bismarck in der That die Vorlegung eines Gesetzes auf der Basis der Anträge des Centrums beabsichtigt habe, so liegt es wohl vorzugsweise daran, daß man nicht gewohnt ist, daß ein Ministerrath einstimmig einen Wunsch des Reichskanzlers verwirft. Es giebt noch heute liberale Abgeordnete, die trotz der entschiedenen Erklärung der „Kreuzzeitung", ihre Informationen über das kirchenpolitische Gesetz aus dem Reichskanzlerpalais direct zu haben, unglücklig dazu das Haupt schütteln und der Ansicht sind, daß es sich um einen Coup handelt, der die noch Schwankenden umstimmen soll. Heute Abend erst werden die meisten Fractionen ihre Beschlüsse über ihre Stellung zu dem morgigen Antrag fassen. Eine rückhaltlose Unterstützung wird derselbe bei den Polen, einem Theile der Conservativen und der Fortschrittler finden. Die Letzteren stehen hier wieder einmal gespalten einer der wichtigsten politischen Fragen gegenüber. Der radicalere Theil unter Eugen Richter wird für den Antrag Windthorst eintreten, die gemäßigtere Richtung unter Hänel's Leitung bleibt auf dem alten liberalen Standpunct. Von den Secessionisten dürften nur einige wenige Mitglieder den Antrag unterstützen. Das Gros der Fraction fühlt sich in dieser Frage noch eins mit den Nationalliberalen, die, wie nicht anders erwartet werden kann, den Antrag pure ablehnen wollen. Herr von Bennigsen ist nicht der Mann, sich an einer Frage von principieller Bedeutung eine Sinnesänderung aus reiner Connivenz gegen die Regierung zu gestatten, und das Centrum weiß auch, wo es seinen entschiedensten und zugleich seinen sachlichsten und bedeutendsten Gegner zu suchen hat. Herr von Bennigsen hat noch kürzlich diesen seinen alten unveränderten Standpunct wiederholt in der Privatunterhaltung zum Ausdruck gebracht. Mit derselben Entschiedenheit steht Herr von Bennigsen in der Frage des Militairpensionsgesetzes auf der von ihm seit jeher behaupteten Meinung. Er wünscht im Interesse der Gerechtigkeit und des Finanzzustandes der Communen die Heranziehung der Officiere zu den Communalleistungen nach Maßgabe des von ihm seiner Zeit gestellten Antrages. Aber die Regierung ist nicht gewillt nachzugeben und hat dieses noch in der gestrigen Sitzung der Militairpensions-Commission durch den Kriegsminister General Bronsart von Schellendorff erklären lassen. Die Sitzung verlief übrigens resultatlos, man kam aus den allgemeinen Besprechungen nicht heraus. Der Minister erklärte, daß die Frage der Communalbesteuerung der Officiere nicht in den Rahmen des Pensionsgesetzes gehöre, bemerkte jedoch dabei, daß sich die Regierung selbst der Besteuerung des Mobiliar-Vermögens oder des durch die Frau eingebrachten Vermögens Widerstand leisten werde und das Pensionsgesetz unter dieser Bedingung ablehnen werde. Herr Windthorst hat gestern noch zu sehr unter dem Einfluß der bevorstehenden Berathung seines Antrages gestanden, denn wie warm er auch die Besteuerung der Officiere empfahl, so erklärte er doch, falls die Regierung diese Concession nicht machen werde, für das Pensionsgesetz stimmen zu wollen. Es ist unbestreitbar, daß die Bennigsen'sche Erklärung, daß die Liberalen das Gesetz ablehnen werden ohne diese Concession, auf die Regierung einigen Eindruck machen wird. Man weiß, daß Herr v. Bennigsen kein Mann der starren Opposition ist und sich jeder Verständigung, die möglich ist, zugänglich zeigt; man weiß auch, daß seine gestrige Erklärung nicht widerrufen wird, und damit ist ein Zweifel an dem Schicksal des Militairpensionsgesetzes nicht mehr vorhanden. Bedauerlicherweise tauchen schon wieder die Gerüchte auf, daß die Nichtannahme des Militairpensionsgesetz die Hinausschiebung der Sanction des Civilpensionsgesetzes mit sich bringen werde. Damit würde ein Zustand geschaffen, der bei der augenblicklichen politischen Lage die Mißstimmung nur vergrößern kann und sehr bedenklich erscheint."

* **Bei der Krönung in Moskau** wird unser Kaiser außer durch den **Prinzen Albrecht** nach neuesten Bestimmungen durch eine weitere Deputation vertreten sein. Dieselbe besteht aus dem commandirenden General des 9. Armeecorps v. Treskow, dem Oberceremonienmeister Grafen Eulenburg und dem Flügeladjutanten und General à la suite des Kaisers Graf Alten. Die Deputation wird sich seiner Zeit direct nach Moskau begeben.

* **Die Rückkehr des Herrn von Bötticher,** die sich bereits mehrfach über den ursprünglich erbetenen Urlaub hinaus verzögert hat, sollte nach den letzten bezüglichen Mittheilungen in der letzten Woche des April erfolgen, ist aber durch ein erneutes Unwohlsein des Staatssecretärs wiederum auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Herr von Bötticher hat sich einer dritten Operation zu unterwerfen, da sich abermals neben der früheren Wundstelle ein Abfluß gebildet, der zu seiner Beseitigung eines operativen Eingriffes bedarf. Herr von Bötticher erfreut sich sonst eines guten Allgemeinbefindens und hat sich in dem milden Klima Italiens vortrefflich erholt. Er sehnt sich sehr nach dem Moment, der ihn aus dieser unerfreulichen Muße wieder in seine alte Thätigkeit versetzen wird und hofft nach glücklich bestandener Operation baldigst nach Berlin zurückzukehren.

* Es ist wieder einmal davon die Rede, daß **Lothar Bucher,** der sich gegenwärtig auf Urlaub befindet, „aus Gesundheitsrücksichten" definitiv seinen Abschied nehmen werde. Bucher ist ein Altersgenosse des Reichskanzlers.

* Aus **Berlin** wird uns vom Dienstag geschrieben: „Im Reichstage wird in der Berathung des Krankencassengesetzes tapfer fortgefahren, Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzungen schon immer so früh, daß die Herren vom Abgeordnetenhause nach Schluß der dortigen Sitzung selbst mit Benutzung von Droschken erster Classe nicht zur Zeit anwesend sein können. Heute waren bei Beginn der Sitzung kaum 20 Reichsboten zur Stelle. Es handelte sich um die Ortskrankencassen, welche zu einer dreistündigen Auseinandersetzung zwischen dem freiconservativen Abg. **Lohren** und dem „Anwalt" der Gewerkvereine Herrn Dr. **Hirsch** Anlaß gaben, ohne daß die erregte Unterhaltung ein praktisches Resultat zeitigte. Im Ganzen sind von dem über 70 Paragraphen starken Gesetz erst 15 erledigt. Da der Mittwoch dem Abgeordnetenhause zur Verfügung steht, wird erst am Donnerstag in der Discussion fortgefahren. — Im Abgeordnetenhause wurden heute die drei Grund legenden Paragraphen des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, unter Ablehnung aller Anträge, in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen. In einer anderthalbstündigen Rede bekämpfte Abg. Hänel die Vorlage, während der welfische Hospitant des Centrums, Abg. Dr. **Brüel,** Namens des Centrums für die Commissionsbeschlüsse eintrat. Minister v. **Puttkamer** gab eine etwas gewundene Erklärung. Die Beschlüsse der Commission, welche seine Vorlage völlig über den Haufen geworfen haben, bezeichnete er als nicht ganz im Widerspruche mit derselben und gab dem Wunsche Ausdruck, den Entwurf durchberathen zu sehen. — Abg. **Richter** (Hagen) regte bei der Generaldebatte des Krankencassengesetzes den Gedanken an, die betr. Commission aufzufordern, noch in dieser Session die grundlegenden Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes zu berathen und dem Reichstage darüber Bericht zu erstatten. Diesen Gedanken hat jetzt Abg. **Rickert** aufgenommen und einen formulirten Antrag gestellt, welcher von der Fortschrittspartei und den Secessionisten unterstützt ist. Zu den Unterzeichnern gehören u. A. die in der Ferne weilenden Abgg. Virchow und Hermes (Parchim), welche sicherlich keine Abneigung von ihrer Unterschrift haben. Dagegen fehlt der Name des Abg. Dr. **Lasker,** was auffällig bemerkt wird. Im Ganzen aber ist dieser Herr seit seiner letzten Krankheit überhaupt ruhiger geworden und geht z. B. bei Berathung des Krankencassengesetzes gegen die „Liberale Vereinigung" mit den National-Liberalen."

* Der Antrag Richter-Rickert wegen beschleunigter Berathung der grundlegenden Paragraphen des **Unfallversicherungsgesetzes** wird voraussichtlich schon in der nächsten Sitzung der betreffenden Commission zur Erörterung kommen, bevor noch im Plenum über ihn verhandelt worden. Es ist kaum anzunehmen, daß der Vorschlag in der Commission auf Widerstand stoßen wird. Nur dürfte es sich empfehlen, den in dem Antrage aufgeführten Paragraphen 1 bis 14 noch den § 33, welcher für die Aufbringung der Entschädigungsbeträge das Umlageverfahren einführt, hinzuzufügen.

* **Mehrere Arbeiterversammlungen in Berlin** von vorwiegend **socialdemokratischem** Charakter haben sich in den letzten Tagen mit dem **Krankencassen-** und **Unfallversicherungsgesetz** beschäftigt, und es ist von großem Interesse, die Anschauungen dieser Kreise über die Frage kennen zu lernen. Die Versammlungen haben sich übereinstimmend für die Nothwendigkeit des Versicherungszwangs und der staatlichen Regelung der Kranken- und Unfallversicherung ausgesprochen, sich aber entschieden gegen die vorgeschlagene bureaukratische Organisation der Cassen, die den Arbeitern keine Betheiligung an deren Verwaltung gewähre, erklärt, weshalb die vorliegenden Gesetzentwürfe